

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 67/07 B**

L 2 U 186/06 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 2 U 94/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die vom Kläger zunächst formulierten Fragen, ob "hier" teilweise auch bestimmte Atemwegserkrankungen zu entschädigen seien und ob seine Atemwegserkrankung als berufsbedingt aufzufassen sei, sind keine abstrakten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im obigen Sinne, sondern Fragen der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall.
- 4 Wenn die weitere Frage, ob mit der Aufnahme der bei ihm diagnostizierten Atemwegserkrankung in die Berufskrankheitenliste nicht auch die Ursächlichkeit seiner beruflichen Schädigung generell anerkannt worden sei, nicht ebenfalls schon als unzulässige Frage zur Entscheidung seines Einzelfalls anzusehen ist, mangelt es zumindest an weitergehenden Ausführungen zu den schon bestehenden Rechtsgrundsätzen zur Beurteilung des Ursachenzusammenhangs bei Berufskrankheiten (vgl zuletzt Urteil des Senats von 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R -, RdNr 11 f) und der Notwendigkeit ihrer Fortentwicklung. Letzteres gilt auch für die Frage zum Beweismaßstab und den Voraussetzungen eines Anscheinsbeweises.



- 5 Die vom Kläger außerdem gerügten Verfahrensmängel hat er nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Auf die vom Kläger erhobenen Rügen ua bezüglich der Richtigkeit der vorliegenden Gutachten oder des Bestehens eines Erfahrungssatzes, die auf die Beweiswürdigung des LSG abzielen, kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision daher nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG, fehlt es schon an der Bezeichnung des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinen Anträgen in der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 20. September 2006 nicht gefolgt.
- 8 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags jedoch nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw. wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 9 Da keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, weil das Gericht durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, war darzulegen, dass die zuvor in der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 20. September 2006 gestellten Anträge aufrecht erhalten wurden. Dies ist nicht geschehen.

- 10 Hinsichtlich der abschließend erhobenen Rüge einer Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG mangelt es an jeglichen Darlegungen, aus denen sich eine solche ergeben könnte, weil schon kein Rechtssatz aus dem Beschluss des LSG aufgezeigt wurde.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)